

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wesselmann Energiesysteme GmbH (04/05)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Änderungen bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Vertragsabschluß**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
- (2) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.
- (3) Wir behalten uns den Rücktritt von unserem Angebot bzw. die Ablehnung der Bestellung vor, wenn der Versicherungsschutz durch unsere Kreditversicherung nicht gegeben ist.
- (4) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **§ 3 Liefergegenstand/Leistungsumfang**

- (1) Für den Umfang der Lieferung bzw. Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend ; im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Abnahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen des Bestellers.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder abholbereit gemeldet worden ist. Die Lieferfrist wird gehemmt für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, die wir oder unsere Zulieferer nicht zu vertreten haben (z.B. Streiks, Maschinenausfälle, Transportbedingungen etc.)

(3) Teillieferungen sind zulässig.

(4) Wenn im Falle der Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins dem Besteller wegen dieser Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche ½ v. H., im ganzen jedoch höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensansprüche jeglicher Art stehen dem Besteller nicht zu, insbesondere kein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

## **§ 5 Preise, Zahlung**

(1) Unsere Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager/Werk unverpackt, ausschließlich Versicherungs- und Nebenkosten.

(2) Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle der Wesselmann Energiesysteme GmbH zu erfolgen.

(3) Die Hereingabe von Schecks und Wechseln bedarf unserer Zustimmung, deren Diskont, Spesen und Kosten, sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Bestellers.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Im Falle der Vereinbarung von Skonto ist für die Einhaltung der Frist der Zahlungseingang bei uns maßgebend.

(5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

(7) Ein Zurückhaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme**

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungen, Anfuhr und Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte nach gemäß §8 entgegenzunehmen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zustehen.

(2) Bei der Verarbeitung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wird die Vorbehaltsware mit Gütern anderer Lieferanten zu einer neuen Sache hergestellt, so erwerben wir einen Miteigentumsanteil, der dem Wert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht.

(3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, so lange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

(4) Der Besteller tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenansprüche zur Sicherung aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Kunden anzuzeigen, und jede erforderliche Auskunft zu erteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

(6) Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Schuldnerbereinigungsverfahrens, einem Scheck oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.

(7) Die Waren oder die an ihrer Stelle tretenden Forderungen dürfen vor der vollständigen Bezahlung unserer Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden. Sofern die Vorbehaltsware seitens Dritter gepfändet oder beschlagnahmt wird, hat der Besteller umgehend auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen und Erklärungen zu geben. Die uns erwachsenden Interventionskosten trägt der Besteller.

(8) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **§ 8 Mängelgewährleistung, Haftung, Garantien**

(1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, daß der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat unverzüglich eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels bzw. eine klare Dokumentation des Schadensherganges bei uns schriftlich einzureichen. Ferner sind wir berechtigt, eine Rücklieferung des Gegenstandes zur Begutachtung des gerügten Mangels bzw. Schadens zu verlangen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

(2) Für fehlende oder nicht korrekte Informationen bzw. Vorgaben des Bestellers übernehmen wir keine Gewähr.

(3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Bestellers berechtigt, wofür uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben hat. Sofern die vom Besteller verlangte Nachbesserung für uns wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Besteller nur die Ersatzlieferung verlangen. Sofern eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht binnen angemessener Frist erfolgt, kann der Besteller insoweit Wandlung oder Minderung verlangen.

(4) Es wird keine Gewähr und Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und klimatische Einwirkungen, sowie durch Modifizierung oder Veränderung einzelner Komponenten oder Anlagenteile entstandene Schäden.

(5) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

(6) Wir haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für unsere Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung unsererseits besteht, haften wir nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden, sofern dem Schädiger kein grob schuldhaftes Verhalten zur Last fällt.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls in unserer Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, ein Jahr ab Gefahrübergang (für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr).

(8) Eine weitergehende Garantie durch uns oder unsere Lieferanten ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wurde. Von der Garantie ausgeschlossen sind Komponenten, die der Besteller selbst beigestellt hat.

### **§ 9 Rücktritt**

(1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

(2) Liegt Leistungsverzug i. S. d. §4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

### **§ 10 Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung der Firma Wesselmann Energiesysteme GmbH zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 11 Teilunwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame, die dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen wirtschaftlich am nächsten kommt.